

§ 14

ordnet nach Aufhebung des bisherigen Gesetzes über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden in § 1 und nach Eintritt des bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die Studirenden eine gegen säumige Schuldner nöthige Maßregel an, welche der Disciplinarbehörde zuzuweisen war.

§ 11

§ 12

§ 13